BEBAUUNGSPLAN 'EDEN' NR. 54 DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS -Teil A- M 1:500

SYSTEMSCHNITT 1 M 1:500

SYSTEMSCHNITT 2 M 1:500

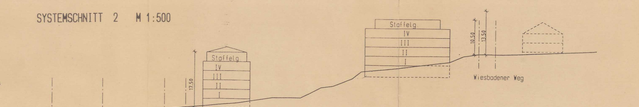

SYSTEMSCHNITT 3 M 1:500

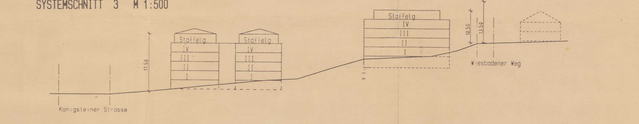

ARTEN-VERWENDUNGSLISTE

x = Arten der potenziellen natürlichen Vegetation

Bäume

	Feldahorn	Acer campestre
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
x	Sandbirke	Betula pendula
x	Hainbuche	Carpinus betulus
	Edelkastanie	Castanea sativa
x	Buche	Fagus sylvatica
	Esche	Fraxinus excelsior
	Walnuß	Juglans regia
	Zitterpappel	Populus tremula
	Vogelkirsche	Prunus avium
x	Traubeneiche	Quercus petraea
x	Stieleiche	Quercus robur
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Winterlinde	Tilia cordata
	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
	Bergulme	Ulmus glabra

Sträucher

	Feldahorn	Acer campestre
	Buchsbaum	Buxus sempervirens
	Kornelkirsche	Cornus mas
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
x	Haselnuß	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus laevigata u. monogyna
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Stechpalme	Ilex aquifolium
	Liguster	Ligustrum vulgare
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
x	Schlehe	Prunus spinosa
	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
	Faulbaum	Rhamnus frangula
x	Hundsrose	Rosa canina
	Strauchrosen	Rosa spec.
x	Salweide	Salix caprea
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	Eibe	Taxus baccata
	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
	Wasserschneeball	Viburnum opulus

Heckenpflanzen

laubabwerfend

	Feldahorn	Acer campestre
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Kornelkirsche	Cornus mas
	Weißdorn - Arten	Crataegus - Arten
	Rotbuche	Fagus sylvatica
	Liguster	Ligustrum vulgare

immergrün

	Stechpalme	Ilex aquifolium
	Immergrüner Liguster	Ligustrum vulgare 'Atrovirens'
	Feuerdorn in Arten	Pyracantha in Arten
	Eibe	Taxus baccata

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß §9 (1) BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes

1.1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, BauGB)**

1.2 Allgemeines Wohngebiet
Von den nach § 4 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen sind Nr. 4 Gartenbaubetriebe Nr.5 Tankstellen gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Mischgebiet
Von den nach § 6 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen sind Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe Nr. 6 Gartenbaubetriebe, Nr. 7 Tankstellen und Nr. 8 Vergnügungsstätten gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

1.3 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1, BauGB)**

1.31 Die zulässige Geschoßflächenzahl kann in dem Gebiet zwischen Wiesbadener Weg und Königsteiner Straße/Planweg von den Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um maximal 0,2 auf 1,0 erhöht werden (gemäß § 21 a (5) BauNVO).
Bei der Geschoßflächenzahl die Geschoßfläche unter den Flächen der Stellplätze unter der Erdoberfläche nicht angerechnet (gemäß § 21 a (1) BauNVO).

1.32 In WA 3 ist gemäß § 19 (4) und § 21 a (4) BauNVO für Tiefgaragen eine Überschreitung der GRZ und GFZ auf einen Wert von 0,45 zulässig.
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl werden die Flächen der notwendigen, unterirdischen Stellplätze nicht angerechnet.

1.33 Bauliche Anlagen, die der Regenzwischenlung dienen, wie Zisternen und Regenrückhaltebecken sind als Überschreitung der maximalen Grundflächenzahl zulässig (gemäß § 14 BauNVO (2) und § 19 (4) BauNVO).

1.3 **Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2, BauGB)**

1.31 In den Gebieten WA 1-2, WA 4 und MI 3 ist besonderer Bauweise sowie MI 2 mit geschlossener Bauweise gleich abweichende Längen der Gebäude (wie im Plan vermaßt.

1.4 **Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spielen, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**

1.41 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zusätzlich sind sie dort zulässig, wo Bereiche mit Festsetzungen für Stellplätze Garagen ausgewiesen sind.

1.42 Tiefgaragen sind in der überbaubaren Fläche und in den hierfür festgesetzten Bereichen außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

1.43 Im Bereich zwischen Oranienstraße und Wiesbadener Weg und zwischen Planweg und Königsteiner Straße sind abweichend von der Stellplatzsatzung pro Baugrundstück nur eine Grundstückszufahrt und ausfahrt von max. 5,50 m Breite zugelassen.
Für die Gebiete MI 2 und WA 3 sind abweichend von der Stellplatzsatzung zusätzlich zum 7,00 m Breite zulässig, wenn sie nach GarVO bendigt werden.Diese Regelungen sind als Gestaltungsvorgabe aufzufassen.

1.44 Tiefgaragen und Kellergeschosse einschließlich ihrer Grundlage dürfen am Planweg bis zu einer Tiefe von 2,00 m und am Wiesbadener Weg bis zu einer Tiefe von 10,00 m unter dem jeweiligen Straßenniveau gebaut werden. Für den Bereich zwischen Planweg und Wiesbadener Weg gilt als max. Tiefe die Verbindungslinie zwischen ( ) Bezugspunkten.
Bei bereits vorhandenen Gebäuden kann das bestehende Grundgeschoß, unabhängig von dieser Regelung beibehalten werden.

1.6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit sie nicht an anderer Stelle festgesetzt werden. Anstelle von Verfahren gemäßen Ausgleich, wenn aus den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, BauGB)**

1.61 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist über ein geeignetes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene dezentrale, nicht ausgeführte Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muß mindestens 20 liqm horizontale Grundfläche betragen. Das Überlaufwasser ist über eine Versickerung in das Grundwasser, anzuschließen. Die Entwärme von Brauchwasser ist in nur Gartenbewässerung zu zulässig.

1.62 Tiefgaragen müssen im Bereich der als Gärten oder Grünfläche ausgewiesenen Bauflächen mindestens 0,50 m und im Bereich der Verkehrsflächen mindestens 0,80 m tief sein. Im Tiefenbereich von Tiefgarage-Überdeckungen, ausgenommen unterschriften wenn dadurch eine Einschränkung der Verwendung entsteht.

1.63 Die im Plan festgesetzten Flächen sind als extensive Wiesenfläche anzusagen und zu bewirtschaften. Sie sind mindestens einmal im Jahr zu bearbeiten. Düngemaßnahmen und der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sind nicht zulässig.
Die jeweils dazwischen "Wiesenrage" dort wo die notwendigen Flächeiten und Gehwege bis zu einer Neigung von 10% in wassergebundener Wegdecke aufwesen. Bei einer Neigung über 10 % sind wasserfeste Wegdecken zulässig. Ausnahmen dürfen keine wasgerlich oder beteiligten Flächen anwendet werden.
Der Anteil der Wege und Plattflächen darf insgesamt 15% der Gesamtgrundfläche (Wiesenrage) nicht überschreiten. Die Fläche kann mit Tiefgaragen in dem hierfür festgesetzten Bereichen unterbaut werden.

1.64 Die Anlage von jeweil geeigneten Freiflächen ist im Planungsbereich des WA 3 bei der Errichtung von Tiefgaragen mit mindestens 10 Stellplätzen zulässig. Die Fläche kann mit Tiefgaragen in einer Tiefe von 3,00 m in die Richtung des Wiesenrages zulässig. Die Fläche kann mit Tiefgaragen in den hierfür festgesetzten Bereichen unterbaut werden.

1.6 **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25, BauGB)**

1.61 Die im Plan dargestellten Pflanzgrünen sind herzustellen, zu erhalten und gegebenenfalls unlegerzt zu ersetzen. Der sonstige nicht überbaute Bereich ist soweit wie möglich zu erhalten und von schädigenden Einflüssen zu bewahren.

1.62 Mindestens 70% der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Nadelbäume darf 10% nicht überschreiten.

1.63 Feldahornpflanzen (Feldahornhecke ab 60 m Breite) sind mit einer dauerhaften Fassadenbegrünung zu versehen. Als Rankwerk gilt 1 Pflanze je 2,0 m.

1.64 Anrechnung von Anpflanzungen
- vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher
- Neupflanzungen von Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser von 3,00 m bzw. einem Stammumfang von 18-18 cm
- Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 80 cm

1.65 Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 10 Grad sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.

1.66 Pflanzgruben für Bäume auf Straßen- Plätzen und befestigten Flächen müssen im Vorurteilsbereich eine Mindestgröße von 6,00 qm haben. Diese Bestimmung kann im Bereich der Erdoberfläche unterschritten werden.

1.67 Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstigen bodenverändernde Maßnahmen im Bereich vorhandener und zu ertstehender Gebäude sind unzulässig.

1.68 Die im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Gehölzen so zu bepflanzen daß ein Bedeckungsgrad von mindestens 75% erreicht (Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm). Die Pflanzungen können auf die Festsetzungen nach Punkt 1.71.1 und 1.71.2 der Baulnutzungsplanlichen Festsetzungen angerechnet werden. Der Anteil von Gehölzen der Anhanenwandungsgrünen muß mindestens 50 % betragen.

1.69 Die im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Gehölzen so zu bepflanzen daß ein Bedeckungsgrad von mindestens 75% erreicht (Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm). Die Pflanzungen können auf die Festsetzungen nach Punkt 1.71.1 und 1.71.2 der Baulnutzungsplanlichen Festsetzungen angerechnet werden. Der Anteil von Gehölzen der Anhanenwandungsgrünen muß mindestens 50 % betragen.

1.70 In den Gebieten WA 1 und 2 dürfen diese Flächen einer zwischen 2,0 m breiten streifen entlang der Grundgrenzen von welchen Grundstücksgrenzen der so daß ein geschlossener Gehölzstreifen entsteht.

1.7 **Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr 24 BauGB)**

1.71 Bei Gebäuden die entlang der Königsteiner Straße errichtet werden, sind im Bereich der gesamtschrafierten Flächen Lärmgegebenheiten (mit dB) Lärm schutzmaßnahmen einzubauen.
Die erforderliche resultierende Schalldämmung für Außenbauteile (in dieser Weise Gesamtbau (nach Art des Gebäudes) Anzahl der Geschosse und der Gesamtfläche) ergibt sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel (in dB) der Bestimmung der Schallschutzmaßnahmen wird wie folgt 60 liqm Fensterfläche ausgegangen.

1.72 Die erforderliche Schalldämmung für Einzelbauteile im Lärmpegelbereich III in der Weise die Geschossen und dem Gesamtbau muß für das Außen maximum 47 dB und für Fenster 40 dB aufweisen. Das erforderliche Schalldämmaß für das Dach beträgt 42 dB.

1.73 Die erforderliche Schalldämmaß für Einzelbauteile im Lärmpegelbereich IV in der ersten der Geschossen und dem Gesamtbau muß für das Außen maximum 47 dB und für Fenster 40 dB aufweisen. Das erforderliche Schalldämmaß für das Dach beträgt 42 dB.

1.74 Innerhalb des Lärmpegelbereichs III kann bei geschlossen, hochwertig geregelter Schlafweise auf die aus Pkt. 1.7 resultierenden Anforderungen an bauliche Anlagen für diesen Bereich verzichtet werden.

7.5 **Im Gebiet WA 3 entlang des „Wiesbadener Weges" dürfen 3 Wohngebäude errichtet werden, die mit A, B, und C bezeichnet sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in den jeweils mit A, B und C bezeichneten Wohngebäuden von WA 3 je Wohngebäude maximal 21 Wohnungen zulässig.**

8 **Einfahrtsbereich Anlagen und der Eigenart von Gebäuden (Einfahrtsgestaltung § 117(1) Nr. 1, BauGB**

8.1 Die durch Planzeichen entsprechend gekennzeichneten Bereiche werden als Gebiete bezeichnet, in denen zur Erhaltung der stadtbaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt Bad Soden bedarf.

9 **Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen**

Gemäß BauGB gilt die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 26.12.2001 (Verkündung am 8.01.01,Bek).

9.1 **Gestaltung der Baukörper ,Dachform ,Dachneigung und Dachaufbauten**

9.11 Bei der Hangbebauung WA 3 am Wiesbadener Weg ist die Gestaltung der Baukörper in den verteilt angeordneten überbaubaren Flächen so auszuführen, daß die Gebäude (Fassade und Dachform etc) Einzelhäuser erscheinen.

9.12 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist eine einheitliche Dachneigung der Einzelkaüpper innerhalb der in der Nutzungsschablone festgelegten Toleranz von 5° zwingend vorgeschrieben.

9.13 Flachdächer (0-10°) sind in dem Gebiet zwischen Wiesbadener Weg und Königsteiner Straße/ Planweg für unbegrünbare Bauteile zulässig, wenn sie begrünt werden. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Flachdächer von Hauseingängen und Treppenhausüberdachungen. Aufbauelementen und Loggien. Gewerbe Dächer (10-20°) dürfen, aber müssen nicht begrünt werden.

9.14 In den überbaubaren Flächen auf der südwestlichen Seite des Planweges ist ausnahmsweise eine Eindhung der Dachneigung auf max. 30° zulässig.

9.15 Die Dachflächen können durch Gauben und Dachschnitte gegliedert werden. Die Gesamtlänge der Gauben darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Firstlänge nicht Dachschnitten, Dachaufbauten und Dachschnitte sowie Dachflächenfenster dürfen in der Summe der Einzelbreiten nicht mehr als 30% der zugehörigen Gebäudelänge einnehmen.

9.16 Die Traufhöhe sind an den stärker fallenden Geländeschnitten im Plan in den Systemschnitten 1, 3 in Bezug auf die zugehörige Straße festgelegt.
Bei Stiefgeschossen auf der straßenabgewandten Seite, sind bei Gebäuden, die nicht direkt an der Straße liegen, ist die festgesetzte Traufhöhe über Gelände zu bestimmen.

9.16 Im Gebiet WA 3 müssen in den überbauten Flächen oberschüssen von Stiefgeschossen mindestens 50% der Grundstücksfläche (Gartenfläche) angelegt werden. Für den Bebauungsplan 3 zum Wiesbadener Weg und die Stiefgeschossen zur Grasse und zum Wasengrat um 3 m, seitlich um 50 cm zurückzusetzen.

10. **Materialien und Farbe**

Als Dachdeckungsmaterialien sind Ziegel, Dachziegel, Zink oder Kupferblechmaterialien und Schiefer zugelassen. Als Fassadenmaterialien sind Sichtmauerwerk, Naturstein, Putz und Holz zugelassen. Sichtbeton- und Metallteile sind als Gestaltungselemente zulässig.

4

11 **Werbeanlagen und Warenautomaten**

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, pro Betrieb eine, im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Laufende und solche Lichtwerbeanlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel ein und ausgeschaltet wird, sind gemäß Erhaltungssatzung und zwecks besonderer Gestaltungsanforderungen unzulässig. In den Gebieten WA 1 und 2 sind Werbeanlagen mit einer Gesamtlänge von maximalen bis zu der Tiefgarage von 0,8 qm, in den Maßgebieten bis zu 1,8 qm zulässig.

11.2 Warenautomaten sind frei/stand unzulässig.

12 **Gestaltung der Einfriedungen**

12.1 Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur zulässig in von freiwachsenden Hecken. Gehölzgruppen oder Reihen.
- durchwachsen maximal 1,50 m hohen Zaunen die in eine Hecke zu integrieren oder zu berasen sind.
- geschnittenen Hecken.

Es sind ausschließlich Gehölzarten der beigefügten Artenverwendungsliste Zulässig. Soweit die topographischen Verhältnisse Stützmauern notwendig machen, sind diese nur bis Geländeniveau zulässig.

13. **Abstellbetriebsfläche**

Abstellbetriebsflächen sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubauten oder sind mit Hecken zu umpflanzen.

14. **Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**

14.1 Begrünung der Baugrundstücke

14.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet ,Teilbereiche 1-2 und 4 sind mindestens 70 % der Grundstücksfreiflächen als Gärten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
Im Mischgebiet sind mindestens 50% der Grundstücksfreiflächen als Gärten oder Grünfläche herzustellen. Der Mindestanteil der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist wird auf 25% der Gärten oder Grünfläche festgesetzt (Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm).

14.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet ,WA 3 sind mindestens 60% der Grundstücksfreiflächen als Gärten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist wird auf 25% der Gärten oder Grünfläche festgesetzt (Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm)

14.1.3 Im Mischgebiet sind mindestens 50% der Grundstücksfreiflächen als Gärten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist wird auf 25% der Gärten oder Grünfläche festgesetzt (Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2 qm)

14.1.4 Auf allen Grundstück ist je angefangene 100 qm Grundstücksfläche ein Laubbaum der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.

14.2 Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

14.2.1 Für das Gebiet zwischen Oranienstraße und Wiesbadener Weg sind bestehende Garagen einheitlich zu gestalten. Diese müssen in Dachform, Dachneigung Fassadenmaterial und -ausführung außerander abgestimmt sein.

14.2.2 **Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind wasserdurchlässige Beläge wie Rasenpflaster, Pflasterrinnen, Pflastersteine, Betonsickerplatten auf wasserdurchlässigem Unterbau oder Rasengarpelaster bzw. Rasenkarzenmittrine zulässig, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers eine Bodenbelüftung erforderlich ist, sind andere Ausführungsarten bei Stellplätzen und Zufahrten entsprechend dem Gottes Neigungen über 10 % erforderlich sein, dürfen diese Flächen ausnahmsweise in versiegelter Form ausgeführt werden.**

14.2.3 Je angefangene 3 oberirdische Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 8 zusammenhängenden Stellplätzen ist in beiden Planzeiten zu gleichen, so daß maximal 8 Stellplätze zusammengefaßt sind.

14.2.4 Die Ergebnisse der Grundaushube sind verpflichtet, die Errichtung von Aufschüttungen, Abgrabungen etc. für die Herstellung des öffentlichen Straßenkörpers auf ihren Grundstücken zu dulden. Dies gilt ebenso für Entsäuberverträge, Nießbrauscher und bisher einzelnen dingliches Rechten Bindungen sind im Steuguvorsteuerung Bauleitplan 2 die eingezeichneten Bildschungen gegen den Bildschungsverlauf nur einvernehmlich verändern.

Nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Wasgewinnungsanlage der Stadt Bad Soden am Taunus. Es ist eine Schutzzone für den qualitativen Schutz und Zone C für den quantitativen Schutz der Wasgewinnung der Stadt Bad Soden. Die einschränkenden Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten.
Auf den Flurstücken 35/1, Flur 8 und 136/ Flur 24 befinden sich Brunnenstationen, für die ein wasserrechtliches Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

1 Für die Anlaßung im Bereich WA 3 und WA 4 sind die Bestimmungen der Musterverordnung in den Verwaltungsvorschriften für die Festsetzungen von Wasserschutzgebieten (Veröffentl. Staatsanzeiger 46/1982, S. 2482) und die "Richtlinien für Grundwasserschutzgebiet in Hessen" Regierung W. 10/ *. Ausgabe 1975, zu beachten.

2 Die Verordnung zur anderweitigen Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft als konfig geschützte Landschaftsteile - Streuobstwiesen im Main-Taunus-Kreis vom 31.01.1990, gesamt 20.07.1990, ist zu beachten.

3 Außerdem ist die LSVO "Taunus", Landschaftsschutzgebiets-Verordnung "Taunus" vom 06.04.1990 Staatsanzeiger S.1473 zu beachten.

4 Die Grundwasserstände sind vorsorglich, die Errichtung von Aufschüttungen, Abgrabungen etc. für die Herstellung des öffentlichen Straßenkörpers auf ihren Grundstücken zu dulden. Dies gilt ebenso für Entsäuberverträge, Nießbrauscher und bisher einzelnen dinglichen Rechten Bindungen sind im Steuguvorsteuerung Bauleitplan 2 die eingezeichneten Bildschungen gegen den Bildschungsverlauf nur einvernehmlich verändern.

Beglaubigungsvermerk:

Entsprechend der Nebenbestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21.07.1997 geänderte Plan-Zeichnung analog zur abgeänderten textlichen Festsetzung 7.5

Bad Soden am Taunus, den 04.11.97

Bender
Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Entsprechend der Nebenbestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21.07.1997 geänderte textliche Festsetzungen 7.5

Bad Soden am Taunus, den 04.11.97

Bender
Bürgermeister

Auf dem Burkards
Stadion
Sportpark
Fischpond
Alten-
hainer
Dachberg
Bad Soden
am Taunus
Heigenberg
Kläranlage
Friedhof
Sportplatz
Sportplatz
Sportplatz